

1. Gefahrarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Der Gefahrarif ist nach den §§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 157 SGB VII auf der Basis eines gemeinsamen Zahlenwerkes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft festgesetzt worden.

Teil I

Zuordnung der Gefahrklassen zu den Gewerbebezweigen

Teil I enthält alle Gewerbebezweige der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Die Gefahrklassen für die einzelnen Gewerbebezweige sind aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen für eingetretene Versicherungsfälle zu den Arbeitsentgelten in den Jahren 1999 bis 2003 (Beobachtungszeitraum) berechnet worden.

Tarifstellen	Gewerbebezweige	Gefahrklassen
100	Errichten von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus	16,1
200	Bauausbau	7,3
210	Be- und Verarbeiten von Natur- und Kunststein	7,8
220	Herstellen von Fertigteilen und Betonwaren	8,5
230	Schornsteinreinigung	5,3
300	Erd- und Straßenbau	7,3
310	Kabelbau	5,1
320	Kanal- und Leitungsbau	9,4
330	Tunnelbau	27,3
340	Wasserbau	18,7
350	Spezialtiefbau	12,8
360	Gleisbau	12,5
400	Gebäude- und Straßenreinigung	4,5
500	Abbruch, Entsorgung und Sprengungen	27,3
600	Boots- und Schiffsbau	11,9
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten (einschließlich der freiwilligen Versicherung der Unternehmer und deren Ehegatten)	44,7
800	Freiwillige Versicherung	5,0
Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen		
900	Büroteil des Unternehmens (nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten)	1,0

Teil II

Sonstige Bestimmungen

1. Veranlagung zu den Gefahrklassen

Teil I ist nach Gewerbebezweigen gegliedert. Die dort festgestellten Gefahrklassen gelten auch für Unternehmen, in denen nur Teiltätigkeiten eines Gewerbebezweiges ausgeführt werden.

Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer der in Teil I festgestellten Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem dort genannten Gewerbebezweig bestimmt. Für Unternehmen, deren Gewerbebezweig in Teil I nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung für die Tarifzeit fest.

2. Gesamtunternehmen

Haupt- und Nebenunternehmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbegebiet gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensbestandteile getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden. Fehlen getrennte Aufzeichnungen, werden die Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

Hilfsunternehmen werden den Unternehmensbestandteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensbestandteilen, werden sie dem zugerechnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensbestandteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

3. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Abweichend von Nummer 2 wird ein Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900 nach Teil I gesondert veranlagt, soweit für die Beschäftigten, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden verrichten, getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden.

Beschäftigte, die neben Bürotätigkeiten im Büro – unabhängig vom zeitlichen Umfang – auch Tätigkeiten ausüben, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbegebiete sind, gehören nicht zum separat veranlagten Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900.

4. Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen als der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahrarif berechnet worden wäre.

5. Nachweis der Arbeitsentgelte

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Gewerbegebiet tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter diesem Gewerbegebiet nachzuweisen.

Ist ein Beschäftigter in mehreren Gewerbegebieten tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter dem veranlagten Gewerbegebiet nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Gewerbegebiet tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Arbeitsentgelte vorhanden, ist sein Arbeitsentgelt unter dem veranlagten und für den Beschäftigten in Betracht kommenden Gewerbegebiet nachzuweisen, der die höchste Gefahrklasse hat.

6. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden nach Tarifstelle 700 veranlagt. Die Nummern 1 bis 5 gelten nicht.

Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Unternehmern, für die schon für ein gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen die Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde, gilt Absatz 1 nicht.

7. Übergangsregelung für die Stufung von Gefahrklassen

Weicht die berechnete Gefahrklasse eines Gewerbegebietes oder eines Teilbereichs eines Gewerbegebietes (Teilgewerbegebiet), der bis 2005 als eigenständiger Gewerbegebiet veranlagt wurde, um mehr als 50 % von der rechnerischen Belastung 2005 ab, wird die Gefahrklasse ausgehend von der rechnerischen Belastung 2005 in jährlichen Stufen bis zum Erreichen der berechneten Gefahrklasse angehoben. Die Höhe der jährlichen Stufen beträgt jeweils 50 % der rechnerischen Belastung 2005, höchstens jedoch die Differenz zur berechneten Gefahrklasse. Die Teilgewerbegebiete bleiben während der Stufung Bestandteile ihrer Tarifstellen nach Teil I des laufenden Gefahrarifs.

Die rechnerische Belastung 2005 wird durch Multiplikation der tatsächlichen Gefahrklasse 2005 mit dem Umrechnungsfaktor für die Eckgefahrklasse des in 2005 geltenden Gefahrarifs ermittelt.

Der Gefahrarif tritt am 01.01.2006 in Kraft.

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg am 8./9. Dezember 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover am 7. Dezember 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen am 10. Dezember 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main am 15. März 2005, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft am 17./18. März 2005, der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft am 29./30. November 2004, der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen am 16. März 2005 und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft am 10./11. März 2005 beschlossene Gefahrarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2006, wird gemäß § 158 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII genehmigt.

Bonn, den 24. Juni 2005
III 1 – 6121.10 – 1760/2001

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer

Anhang zu Teil II, Nummer 7 des Gefahrarifs

Teilgewerbegebiete mit abweichenden Gefahrklassen für einzelne Jahre der Gefahrarifperiode

Tarif- stelle	Teilgewerbegebiet	Gefahrklasse für das Jahr					
		2006	2007	2008	2009	2010	2011
100	Fuger im Hochbau	10,8	14,4	16,1	16,1	16,1	16,1
360	Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich	11,6	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5
500	Abbruch, Enttrümmerung, Entsorgung, Sprengungen im Hochbau	22,9	27,3	27,3	27,3	27,3	27,3
500	Abbruch im Tiefbau	24,9	27,3	27,3	27,3	27,3	27,3
500	Sprengarbeiten im Tiefbau	13,1	17,5	21,9	26,3	27,3	27,3